### Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" als Europaschutzgebiet bezeichnet und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2. und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

#### § 1

#### **Bezeichnung**

Das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer, Rosenau am Hengstpass, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz (offizielle Gebietskennziffer AT 3111000) ist

- 1. Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7 Z 1) sowie
- 2. Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 2), welches mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 3) als "Nationalpark Kalkalpen, 1. Verordnungsabschnitt" ausgewiesen wurde

und wird als "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" bezeichnet.

### § 2

#### Grenzen

- (1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebietes in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2/1- 2/9) dargestellt.
  - (2) Das Europaschutzgebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" umfasst unter anderem auch das Gebiet, das von folgender Verordnung zur Gänze erfasst ist:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer- Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen- Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge"erklärt werden (Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"), LGBl. Nr. 112/1997 idF. LGBl. Nr. 132/2009.

## § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der in Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume (§  $7\,Z\,1$ )

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der "Vogelschutz- Richtlinie"	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A030	Schwarzstorch Ciconia nigra	Große Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturiert durch Lichtungen, Waldwiesen, Bachtäler, waldnahe Wiesen und Feuchtflächen; zur Brut auf hohen Bäumen oder Felsen in ungestörter Lage
A072	Wespenbussard Pernis apivorus	Großflächige Waldgebiete mit überwiegend Laubholz, mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen, lichter Struktur, ungestörten Altholzflächen, Lichtungen, extensiv genutzten Grünlandflächen und Kleingewässern
A091	Steinadler Aquila chrysaetos	Bergregionen und weite Hochlandwälder; brütet in Österreich in Felswänden, zur Nahrungssuche werden auch offene Flächen oberhalb der Waldstufe aufgesucht
A103	Wanderfalke Falco peregrinus	Weltweit verbreitete Art, die vielfältigste Lebensräume nutzt; in Oberösterreich ein Bewohner waldreicher Landschaften mit Felswänden
A104	Haselhuhn Bonasa bonasia	Unterholzreiche, größere Waldkomplexe mit eingestreuten Lichtungen und Dickungen, Laubbaumvorkommen wie Bachgehölzen, schwer durchdringbaren stufig aufgebauten Dickungen, aber auch Stangenhölzer und Plenterwälder mit einer reichen, nicht zu dicht stehenden Kraut- und Hochstaudenschicht und Zwergstrauchfluren
A106	Alpenschneehuhn  Lagopus mutus	Offenes Hochgebirge mit felsigem bzw. steinigem Gelände über der Baumgrenze
A107	Birkhuhn  Tetrao tetrix	Ausgedehnte Übergangszonen von gehölzarmen, extensiv oder nicht genutzten Grünlandflächen zu aufgelockerten Waldflächen; extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und reichhaltige Zwergstrauch- und Krautvegetation, lichter Baumbestand vor allem aus Birke und Kiefer, Moorränder, Feuchtwiesen, Heiden und Waldlichtungen; im Gebirge bis zur Baumgrenze
A108	Auerhuhn  Tetrao urogallus	Alte montane bis subalpine Nadelwälder, oft auf felsigem Grund mit Lichtungen, vielen Beerensträuchern, Moos und einzelnen Laubbäumen
A215	Uhu Bubo bubo	Gebirge und Wälder mit Felsen, Steilwänden und alten Bäumen.

A217	Sperlingskauz	Reich gegliederte Nadel- und Mischwälder vorwiegend im
	Glaucidium	Bergland mit älterem Fichtenbestand und viel stehendem
	passerinum	Totholz
A223	Raufußkauz	Dichte Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil im
	Aeogolius funereus	Bergland mit kleinen Mooren und Lichtungen
A234	Grauspecht	Laub- oder Mischwälder mit morschen Laubbäumen,
	Picus canus	Lichtungen, Waldrändern und mageren Grünlandflächen
A236	Schwarzspecht	Große zusammenhängende Waldflächen mit Altholz und
	Dryocopus martius	älteren Rotbuchen zur Nestanlage
A239	Weißrückenspecht	Laub- und Mischwälder mit urwaldartigen Bereichen und
	Dendrocopos	viel Alt- und Totholz
	leucotos	
A241	Dreizehenspecht	Nadel- und Mischwälder mit älterem Fichtenbestand und
	Picoides tridactylus	viel stehendem Totholz
A320	Zwergschnäpper	Alt- und totholzreiche Laub- Misch- und Nadelwälder mit
	Ficedula parva	kleinen Bestandslücken
A321	Halsbandschnäpper	Alt- und totholzreiche Laubmischwälder in
	Ficedula albicollis	klimabegünstigten Lagen
A338	Neuntöter	Offene Landschaften mit Gebüschgruppen und Hecken mit
	Lanius collurio	Dornsträuchern innerhalb extensiv genutzter, insektenreicher
		Grünlandflächen

## und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume (§  $7\,\mathrm{Z}$ 1)

## Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der "Vogelschutz- Richtlinie"	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A155	Waldschnepfe	Feuchte Laub- und Mischwälder mit Lichtungen,
	Scolopax rusticola	Schneisen, nassem Boden
A319	Grauschnäpper	Alt- und totholzreiche Laubmischwälder, oft in der Nähe
	Muscicapa striata	von Gewässern
A322	Trauerschnäpper	Lichte und aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit
	Ficedula hypoleuca	hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen

## und

3. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der FFH Richtlinie (§ 7 Z 2)

## Tabelle 3

Codebezeichnung	Bezeichnung des Lebensraums	Hauptsächliches
Gemäß der "FFH-		Vorkommen in den

Richtlinie"		Zonen
(Kennzeichnung		
einer prioritären Art mit		
einem "*"		
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer	A
	Vegetation aus Armleuchteralgen	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamnions	A
	oder Hydrocharitions	
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	A
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Salix eleagnos	A, B
4060	Alpine und boreale Heiden	A, B
4070*	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododenron hirsutum (Mugo-	A, B
	Rhododondretum hirsuti)	
6110*	Lückige basiphile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-sedion albi)	A, B
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	A
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	A, B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	A, C
	(Festuco-Brometalia) (*Besondere Bestände mit bemerkenswerten	
	Orchideen)	
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	A, C
	(Festuco-Brometalia) (*Besondere Bestände mit bemerkenswerten	
	Orchideen)	
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem	A, C
	Europäischen Festland) auf Silikatböden	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe	A, B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba	A, C
	officinalis)	
6520	Berg-Mähwiesen	A
7110*	Lebende Hochmoore	A
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	A, C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	A, C
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	A, C
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe	A, B
	(Thlaspietea rotundifolii)	
8160*	Kalkreiche Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	A, B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	A, B
8240*	Kalk-Felspflaster	A, B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperula-Fagetum)	A, B
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex	A, B
	arifolius.	
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-	A, B
	Fagion)	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	A, B
91D0*	Moorwälder	A

91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion,	A, B
	Alnion incanae, Salicion albae)	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	A, B
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	A, B

 $\quad \text{und} \quad$ 

4. und der in der Tabelle 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 7 Z 2)

Tabelle 4

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
gemäß der		
"FFH-		
Richtlinie"		
(Kennzeichnung		
einer prioritären		
Art mit einem		
"*"·		
1065	Skabiosen-Scheckenfalter	Magere Grünlandbiotope sowie offene Nieder- und
	Euphydryas aurinia	Übergangsmoore
1086	Scharlachroter Plattkäfer	Waldbestände mit absterbenden oder abgestorbenen
		Baumstämmen unterschiedlicher Waldgesellschaften
		vom Auwald bis in den Bergwald
1087*	Alpenbockkäfer	Sonnenexponierte, bodentrockene, zumeist steile
	Rosalia alpina	Buchen- und Bergmischwälder der montanen bius
		subalpinen Höhenstufe; Entwicklungslebensraum ist in
		Zersetzung befindliches Holz von frisch abgestorbenen
		stehenden Stämmen an rasch austrocknenden Stellen
1093*	Steinkrebs	Strukturreiche, kühle, meist kleinere Wald- und
	Austropotamobius	Wiesenbäche mit guter Wasserqualität, bevorzugt in
	torrentium	Bereichen mit schneller Strömung und kiesigem
		Substrat.
1163	Koppe	Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem
	Cottus gobio	Kieslückenraum. Seen mit naturnahen Ufer- und
		Sohlbereichen
1193	Gelbbauchunke	Fischfreie, temporäre bis episodische, zumindest
	Bombina variegata	teilweise sonnenexponierte, Klein- oder Kleinstgewässer
		in Auen, lichten Laubmischwäldern oder waldnahem
		Extensivgrünland oder entsprechenden
		Sekundärlebensräumen in Abbaugebieten
1303	Kleine Hufeisennase	Laub- und Laubmischwaldreiche Bereiche mit hohem
	Rhin <u>o</u> lophus hipposideros	Anteil an Landschaftelementen, Kulturlandschaften. Zur
		Fortpflanzungszeit als Wochenstuben werden Gebäude
		genutzt, Überwinterung erfolgt in Höhlen.
1308	Mopsfledermaus	Naturnahe Laubmischwälder mit Quartieren in

	Barbastella barbastellus	abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen
1321	Wimperfledermaus	Naturnahe unterwuchsreiche Laubwälder, Auwälder,
	Myotis emarginatus	Strukturreiche Kulturlandschaft.
1324	Großes Mausohr	Unterwuchsarme Wälder und Wiesen, zur Fortpflanzung
	Myotis myotis	vor allem in Gebäuden.
1354*	Braunbär	Ausgedehnte naturnahe Laub-, Nadel- und Mischwälder
	Ursus arctos	in Gebirgsregionen mit geringem Zerschneidungsgrad
		und Möglichkeiten zur Anlage von Höhlen
1355	Fischotter	Bäche, Flüsse und Teich mit gut strukturierten Ufern
	Lutra lutra	
1361	Luchs	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder
	Lynx lynx	mit vielen Deckungsmöglichkeiten, stark gegliedertes
		Gelände und Anteil von Felspartien
1381	Grünes Gabelzahnmoos	Wächst meist an Stammbasen von Laub- oder
	Dicranum viride	Nadelbäumen in luftfeuchten Laub- oder Mischwäldern
		mit relativ offenem Kronendach. Epiphytisch auf Borke
		von Laubbäumen vor allem im bodennahen Bereich und
		auf morschem Holz, weniger häufig auf Humus oder
		Silikatgestein. Oftmals an Buchen mit einem BHD von
		30-80 cm mit gut strukturierter Rinde in alten Laub- oder
		Mischwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit.
1386	Grünes Koboldmoos	Schattige Wälder von luftfeuchten und
	Buxbaumia viridis	niederschlagsreichen Gebieten auf morschem Holz,
		selten auf Rohhumus. Oft wächst es an hellen Stellen,
		beispielsweise in Waldlichtungen, Jungwüchsen oder
		Windschneisen. Die säureliebende Art kommt
		hauptsächlich an morschen Baumstümpfen und alten
		liegenden Baumstämmen vor. Man findet das Moos vor allem an Nadelholz (Tanne, Fichte, Kiefer, Lärche),
		seltener auch auf Laubholz (Buche, Eiche und Erle).
		Buxbaumia viridis bevorzugt mäßig bis stark zersetztes
		Holz und kann selten auch auf Rohhumus, Torf oder
		verwittertem Gestein vorkommen.
1394	Kärntner Spatenmoos	Naturnahe, schattige Laub- und Laubmischwälder mit
1371	Scapania massalongii	hohem Totholzanteil und feuchtem Bestandsinnenklima.
1902	Frauenschuh	Bevorzugt in Horststandorten vereinzelt in schattigen
1502	Cypripedium calceolus	Wäldern (wie etwa Buchenwälder) oder an buschigen
		Berghängen bis zu Höhenlagen von 2000 m. Besiedelt
		werden lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder,
		Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigem, teils
		oberflächlich versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden.
		Die Art kann ungünstige, z.B. zu schattige Bedingungen
		als "unterirdische Pflanze" überdauern.
1927	Gestreifter Bergwaldkäfer	Wald-Lebensräume in der montan-subalpinen
	Stephanopachys	Höhenstufe mit hohem Nadelholzanteil. Bevorzugt wird
	substriatus	trockenes, stärkeres Totholz in sonniger Lage auf
		1

6169	Eschen-Scheckenfalter	Eschenbestände in warmen, feuchten und lichten
	Euphydryas maturna	Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken
6199*	Spanische Flagge	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen,
	Callimorpha	Wegränder, buschreiche Hänge, Schlagfluren und
	quadripunctaria	Vorwaldgehölze mit Wasserdost (Eupatorium
		cannabinum)

## § 4

#### Erlaubte Maßnahmen

- (1) In der Zone A (Nationalpark Oö. Kalkalpen) führen
- Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 8 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Naturzone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, in der Naturzone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001;
- 2. Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Bewahrungszone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, in der Bewahrungszone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.
- (2) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes führen können, bedürfen in den Zonen B und C vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.
- (3) Insbesondere nachstehende Maßnahmen führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
  - 1. im gesamten Europaschutzgebiet, ausgenommen in der Zone A (Nationalpark Oö. Kalkalpen):
    - a.) die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen;
    - b.) die Erhaltung und Sanierung bestehender Straßen, Wege und Steige;
    - c.) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten, von Wildfütterungen sowie der Jagd auf Auerhühner, Fischotter, Luchs und Bär;
    - d.) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
    - e.) die mechanische Präparierung der bestehenden Langlaufloipen mit Pistengeräten;
    - f.) die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen
    - g.) die Ausübung der Alm- und Weidenutzung für Einforstungsberechtigte samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
    - h.) Schwenden von Almflächen;
    - i.) das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche.
  - 2. Über die unter 1. genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B:
    - a.) die forstliche Bewirtschaftung in Form
    - b.) der Einzelstammentnahme
    - c.) von Kahlhieben bis zu einer Größe von 0,5 ha im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

- d.) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
- e.) Borkenkäferbekämpfung;
- f.) die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;
- g.) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist:
- h.) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, sowie vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
- i.) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
- j.) die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
- k.) in den Zonen B 1 und C 1 auch Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung des Bundesheeres am Schießplatz Ramsau-Molln gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, insbesondere der militärische Ausbildungs- und Übungsbetrieb.
- 3. Über die unter 1. genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone C:
  - a.) Die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/Jahr oder die Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnitts nach dem 15. Juli gestattet.
  - b.) Die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Neuaufforstungen.

#### § 5

#### Ziel des Landschaftspflegeplans

- (1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden der Tierarten gemäß der Tabellen 1 und 2 sowie der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und zu gewährleisten.
- (2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.
- (3) Die Zonen, in denen aktuell die in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen vorkommen, sind in den Teilplänen im Maßstab 1: 5.000 (Anlagen 2/1- 2/9 dargestellt).

#### § 6

## Landschaftspflegeplan

- (1) Im Gebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen (Zone A) gilt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/ Sengsengebirge" erlassen wurde, als Landschaftspflegeplan.
- (2) Außerhalb der Zone A werden gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 1 genannten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutzrichtlinie" zu gewährleisten

Tabelle 5

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A030	Erhalt von Altholzbeständen, Außernutzungsstellung von Waldbeständen, Erhalt
Schwarzstorch	waldnaher Wiesen, naturnaher Bachläufe und Feuchtflächen; Sicherung
Ciconia nigra	bekannter Horststandorte durch Ausweisung von Ruhezonen, Durchführung von
	Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit.
A072	Sicherung großflächiger Waldgebiete mit überwiegend Laubholz, mosaikhafter
Wespenbussard	Abwechslung von Altersklassen, lichter Struktur, ungestörten Altholzflächen,
Pernis apivorus	Lichtungen, extensiv genutzten Grünlandflächen und Kleingewässern.
A091	Erhalt großräumig ungestörter Flächen im Bergwald und in der alpinen Zone;
Steinadler	Sicherung vor Störungen im Bereich der für Neststandorte genutzten und
Aquila chrysaetos	nutzbaren Felswänden.
A103	Erhalt einer störungsarmen Wald- und Gebirgslandschaft, Sicherung vor
Wanderfalke	Störungen im Bereich der für Neststandorte genutzten und nutzbaren Felswände.
Falco peregrinus	
A104	Erhalt größerer Waldkomplexe mit Lichtungen, Dickungen mit reichem
Haselhuhn	Angebot an Weichhölzern und Beeren tragenden Sträuchern; selektive
Bonasia bonasia	Durchforstung unter Erhalt von Pioniergehölzen; Erhalt von ungestörten
	Lebensräumen durch Besucherlenkung.
A106	Erhalt von großräumig ungestörten Flächen mit hohem Anteil von steinigem
Alpenschneehuhn	Gelände und Felsen über der Baumgrenze
Lagopus mutus	
A107	Sicherung störungsarmer Übergansgflächen von Extensivgrünland zu
Birkhuhn	aufgelockerten Waldflächen; Erhaltung von feuchtem, magerem
Tetrao tetrix	Extensivgrünland, Heiden und Mooren mit Zwergstrauch- und Krautvegetation;
	Renaturierung von Mooren; Sicherung der Übergangszone von der Waldgrenze
	zur Baumgrenze im Gebirge vor Störungen
A108	Erhalt störungsarmer montaner bis subalpiner Nadelwälder mit einzelnen
Auerhuhn	Laubbäumen, ausreichend Altholzbeständen sowie Bestandeslichtungen.
Tetrao urogallus	
A215	Erhalt ungestörter Flächen in Gebirgen und Wäldern mit Felsen, Steilwänden
Uhu	und alten Bäumen.
Bubo bubo	
A217	Erhalt reich gegliederter Nadel- und Mischwälder vorwiegend im Bergland mit
Sperlingskauz	älterem Fichtenbestand und viel stehendem Totholz.
Glaucidium	
passerinum	
A234	Erhalt von Laub- oder Mischwäldern mit morschen Laubbäumen, Lichtungen,
Grauspecht	Waldrändern und mageren Grünlandflächen.
Picus canus	
A236	Erhalt großer zusammenhängender Waldflächen mit Altholz und älteren

Schwarzspecht	Rotbuchen.
Dryocopus martius	
A239	Erhalt von Laub- und Mischwäldern mit urwaldartigen Bereichen und viel Alt-
Weißrückenspecht	und Totholz.
Dendrocopos leucotos	
A241	Erhalt von Nadel- und Mischwäldern mit viel älterem Fichtenbestand und viel
Dreizehenspecht	stehendem Totholz.
Picoides tridactylus	
A320	Erhalt alt- und totholzreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder mit kleinen
Zwergschnäpper	Bestandslücken.
Ficedula parva	
A321	Erhalt von alt- und totholzreichen Laubmischwäldern in klimabegünstigten
Halsbandschnäpper	Lagen.
Ficedula albicollis	
A338	Sicherung und Entwicklung von Landschaftselementen wie Einzelgebüschen,
Neuntöter	Gebüschgruppen und Hecken mit Dornsträuchern; Sicherung extensiv genutzter,
Lanius collurio	insektenreicher Grünlandflächen.

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Zugvogelarten des Anhangs I der "Vogelschutzrichtlinie" zu gewährleisten

Tabelle 6

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
A155	Erhalt von kleinflächig bewirtschafteten, durch Lichtungen oder Schneisen
Waldschnepfe	gegliederten Wäldern; Verzicht auf Entwässerungen in den Wäldern;
Scolopax rusticola	Störungsfreihaltung.
A319	Erhalt alt- und totholzreicher Laubmischwälder, oft in der Nähe von
Grauschnäpper	Gewässern.
Muscicapa striata	
A322	Erhalt lichter und aufgelockerter Laub- und Mischwälder mit hohem
Trauerschnäpper	Stammraum und höhlenreichen Bäumen.
Ficedula hypoleuca	

und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 7 genannten natürlichen Lebensräume in den Zonen B und C zu gewährleisten

Tabelle 7

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3240	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und
Alpine Flüsse und ihre	Gewässerdynamik
Ufervegetation mit Salix eleagnos	

1000	W.'. M.O L LE' '66.
4060	Keine Maßnahmen und Eingriffe
Alpine und boreale Heiden	
4070*	Erhalt der vorherrschenden Geländeform
Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und	
Rhododenron hirsutum (Mugo-	
Rhododondretum hirsuti)	
6110*	Offenhalten der Standorte durch Mahd und
Lückige basiphile oder Kalk-	Reduktion/Unterbindung zu starker Beschattung
Pionierrasen (Alysso-sedion albi)	
6170	Keine Maßnahmen und Eingriffe
	Keme Mabilannien und Emgrine
Alpine und subalpine Kalkrasen	
6210	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und	Austrag des Mähgutes oder extensive Beweidung. Freihaltung
deren Verbuschungsstadien (Festuco-	von Gehölzen und randlicher Beschattung. Maßnahmen zur
Brometalia) (*Besondere Bestände	Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von
mit bemerkenswerten Orchideen)	Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
6230*	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und
Artenreiche montane Borstgrasrasen	Austrag des Mähgutes oder extensive Beweidung. Freihaltung
(und submontan auf dem	von Gehölzen und randlicher Beschattung. Maßnahmen zur
`	_
Europäischen Festland) auf	Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von
Silikatböden	Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
6430	Freihalten von Gehölzaufwuchs, Mahd in mehrjährigem
Feuchte Hochstaudenfluren der	Rhythmus (mit Entfernung des Mähguts)
planaren und montanen Stufe	
6510	Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und
Magere Flachland-Mähwiesen	allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des
(Alopecurus pratensis, Sanguisorba	Mähgutes.
officinalis)	
7120	Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie
Noch renaturierungsfähige	
0 0	und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben,
degradierte Hochmoore	Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten
	von Betritt und Beweidung mit Weidetieren.
7140	Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie
Übergangs- und Schwingrasenmoore	und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben,
	Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten
	von Betritt und Beweidung mit Weidetieren. Fakultative
	einmalige späte Mahd mit Entfernung des Mähgutes und/oder
	Gehölzentfernung.
7220*	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie
	Sienerang der angestorten frydrotogie und fropine
Kalktuffquellen (Cratoneurion)	
7230	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und
Kalkreiche Niedermoore	Austrag des Mähgutes. Freihalten von Betritt und Beweidung
	durch Weidetiere. Fakultative Gehölzentfernung.
8120	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und
Kalk- und Kalkschieferschutthalden	Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem
der montanen bis alpinen Stufe	Bewuchs.
(Thlaspietea rotundifolii)	
(1.1.moproton Fotunianom)	

8160	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und
Kalkreiche Schutthalden der collinen	Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem
bis montanen Stufe Mitteleuropas	Bewuchs.
8210	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem
	Bewuchs.
8240*	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und
Kalk-Felspflaster	Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem
	Bewuchs.
9130	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Waldmeister-Buchenwald (Asperula-	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
Fagetum)	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
	gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit.
9140	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Mitteleuropäischer subalpiner	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
Buchenwald mit Ahorn und Rumex	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
arifolius.	gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit.
9150	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
	gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit.
9180*	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Schlucht- und Hangmischwälder	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
	gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit.
91E0*	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Auenwälder mit Alnus glutinosa und	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
Fraxinus excelsior (Alno-Padion,	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
Alnion incanae, Salicion albae)	gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der
	gesellschaftstypischen Gewässerdynamik.
9410	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz,
Montane bis alpine bodensaure	liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung
Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung
	gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit.
9420	Keine Maßnahmen und Eingriffe.
Alpiner Lärchen- und/oder	
Arvenwald	

## $\quad \text{und} \quad$

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 8 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten

# Tabelle 8

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen	
(deutsch)		
1065	Regelmäßige, einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst erforderlich,	

Skabiosen-Scheckenfalter	Entfernung des Mähguts, keine Düngung; Erhalt der aktuell
Euphydryas aurinia	vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse.
1086	Sicherung oder Entwicklung von alten Waldbeständen mit absterbenden
Scharlachroter Plattkäfer	Bäumen und stehendem Totholz.
Cucujus cinnaberinus	Switch with stemenature 1 curious
	C' la constitución de la constit
1087*	Sicherung alter, sonniger Buchenwälder auf karbonatischem Untergrund;
Alpenbockkäfer	Förderung von stehendem Totholz
Rosalia alpina	
1093*	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und
Steinkrebs	Gewässerdynamik. Verhinderung von Nährstoff- oder Insektizideinträgen
Austropotamobius	ins Gewässer. Entfernung von exotischen Krebsarten.
_	his Gewasser. Entremung von exotischen Kreosarten.
torrentium	
1163	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und
Koppe	Gewässerdynamik
Cottus gobio	
1193	Regelmäßige Neuschaffung klein- und kleinstflächiger Laichgewässer,
Gelbbauchunke	Ausnutzen von Renaturierungspotentialen an Fließgewässern; Sicherung
	geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung
Bombina variegata	
	der geeigneten Lebensräume.
1303	Erhalt naturnaher Laubmischwälder und Erhalt von an
Kleine Hufeisennase	Landschaftselementen reicher Kulturlandschaft und ungestörter Höhlen
Rhinolophus hipposideros	für die Überwinterung.
1308	Erhalt naturnaher Laubwischwälder, Sicherung von Quartieren in
Mopsfledermaus	abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen
Barbastella barbastellus	dostelleride fallide oder in Stallmanissen von Baumen
	Edulous August A
1321	Erhalt unterwuchsreicher Laubwälder, Auwälder, strukturreicher
Wimperfledermaus	Kulturlandschaft.
Myotis emarginatus	
1324	Erhalt unterwuchsfreier bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwälder
Großes Mausohr	sowie Wiesenflächen
Myotis myotis	
1354*	Erhalt naturnaher Laub-, Nadel- und Mischwälder und deren
Braunbär	Durchlässigkeit.
Ursus arctos	
1355	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer
Fischotter	
Lutra lutra	
1361	Erhalt großer waldreicher Landschaften mit wenig Störungseinfluss und
Luchs	hoher Durchlässigkeit.
	none Dutemassignere.
Lynx lynx	
1381	Erhalt des Laubholzanteils, insbesondere der Erhalt schrägstehender
Grünes Gabelzahnmoos	Bäume. Bei Durchforstungsmaßnahmen müssen zumindest einige
Dicranum viride	Altbäume stehenbleiben, um von hier aus eine Wiederbesiedelung zu
	ermöglichen. Vermeidung der Veränderung kleinklimatischer
	Standortsverhältnisse, etwa durch Freistellung von Trägerbäumen. Erhalt
	großer, alter, natürlicher bis naturnaher Nadel- und Mischwälder – v.a.

	Buchen-Tannwälder, welche einer extensiven Forstwirtschaft unterliegen.
	Verbleib von Totholz im Wald, keine Kalkungen.
1386	Erhalt großer, alter, natürlicher bis naturnaher Nadel- und Mischwälder –
Grünes Koboldmoos	v.a. Buchen-Tannenwälder, welche einer extensiven Forstwirtschaft
Buxbaumia viridis	unterliegen. Verbleib von Totholz im Wald, keine Kalkungen.
1394	Erhalt von Totholz reichen Laub- und Laubmischwälder und deren
Kärntner Spatenmoos	Bestandsinnenklima, keine Kahlschläge.
Scapania massalongii	
1902	Verbot der Entnahme sämtlicher Pflanzenteile. Erhalt der lokalen
Frauenschuh	Standortbedingungen an Horststandorten und deren näheren Umfeld.
Cypripedium calceolus	
1927	Sicherung von Wald-Lebensräumen in der montan-subalpinen
Gestreifter Bergwaldkäfer	Höhenstufe mit hohem Nadelholzanteil und von trockenem, stärkeren
Stephanopachys substriatus	Totholz in sonniger Lage auf trockenen Böden
6169	Erhalt von lichten Eschenbeständen in warmen, feuchten Lagen mit
Eschen-Scheckenfalter	Grünland-Waldinsel-Mosaiken; kleinflächige forstliche
Euphydryas maturna	Nutzung/Femelschlag
6199*	Erhalt lichter, feuchter Laub- und Mischwälder mit Lichtungen,
Spanische Flagge	Wegrändern, buschreichen Hängen mit Schlagfluren und
Callimorpha	Vorwaldgehölzen mit Wasserdost (Eupatorium cannabinum).
quadripunctaria	

### § 7

#### Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

- "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABI. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S 31 f;
- 2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff, berichtigt durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S 70;
- 3. "Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission": Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABI. Nr. L 353 vom 23.12.2016, S 256 ff.

## § 8

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" als
- (3) "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen" bezeichnet wird, LGBl. Nr. 58/2005, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 131/2009, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen